

## Einige praktische Hinweise für die Inventarisierung

Nachfolgend möchten wir Ihnen einige praktische Hinweise für die Inventarisierung geben:

- Wir bitten Sie, Testamente, Ehe- oder Erbverträge, welche nicht bereits bei uns deponiert sind, zur Inventarisierung mitzubringen und uns vorgängig per Post oder Mail eine Kopie zukommen zu lassen.
- In jedem Nachlass muss ein Erbenverzeichnis erstellt werden. Wir sind Ihnen deshalb dankbar, wenn Sie uns die Adressen der Erben anlässlich der Inventarisierung angeben können oder uns ein Verzeichnis mit Name, Vorname und Wohnadresse der Erben übergeben.
- Inventiert wird von uns das Vermögen, Wert Todestag; bei verheirateten Personen wird das ganze eheliche Vermögen aufgenommen.
- Die Vermögenswerte müssen **nicht** mitgenommen werden. Es genügen Depot- oder Wert-schriftenauszüge aller Vermögensteile bei Banken (Sparheft-, Depositen-, Einlagen-, Kontokorrent-Saldo), mit Verzeichnis aller Obligationen, Aktien, GmbH- und Genossenschaftsanteilen, Genussscheinen – **bitte verlangen Sie bei der Bank einen Auszug per Todestag**.
- Alle per Todestag noch offenen Rechnungen und Gutschriften sind ebenfalls anzugeben.
- Ferner bitten wir Sie abzuklären, ob die/der Verstorbene weitere Vermögensteile wie Anteile an Gesellschaften, unverteilte Erbschaften oder sonstige Vermögensanteile besitzt.

Sie erhalten von uns eine Auflistung was zu den Aktiven bzw. Passiven gehören kann. Wir bitten Sie für sämtliche Positionen die bestehen Belege die den **Ist-Zustand per Todestag vorweisen mitzunehmen bzw. uns soweit möglich vorgängig zukommen zu lassen (per Post oder Mail)**, damit wir das Inventar vorbereiten können.

### **Achtung:**

Falls Sie die Erbschaft ausschlagen möchten, dürfen keine Zahlungen mehr getätigt werden. Hat sich ein Erbe in die Angelegenheiten der Erbschaft eingemischt oder Handlungen vorgenommen, die nicht durch die blosse Verwaltung der Erbschaft oder durch den Fortgang der Geschäfte des Erblassers gefordert waren, oder hat er sich Erbschaftssachen angeeignet oder verheimlicht, so kann er die Erbschaft nicht mehr ausschlagen (Art. 571 Abs. 2 ZGB).

Wenn Sie Fragen haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Es liegt uns daran, Ihnen keine unnötigen Umtriebe zu bereiten und alles auf möglichst einfache Weise - aber trotzdem vorschriftsgemäss - zu erledigen.